

Informationen zum Jugendarrest nach §§ 13(2) & 16 JGG

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr!

Sie haben eine Ladung zum Arrestantritt erhalten. Aus dieser Ladung geht hervor, wann Sie sich in der Arrestanstalt in Bückeburg einfinden sollen.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

Zum Arrest sind mitzubringen:

- Ladung zum Arrestantritt,
- Personalausweis,
- Krankenversicherungskarte,
- 15 € Bargeld für eventuelle Praxis- und Rezeptgebühren,
- Bargeld oder Fahrkarte für die Rückfahrt,
- ggf. Geld für Briefmarken,
- Bleistift, Radiergummi, Papier,
- Toilettenartikel,
- ausreichend Bekleidung (auch Sportkleidung),
- ggf. Medikamente zur Behandlung einer chronischen Erkrankung mit Nachweis durch den behandelnden Arzt,

Nicht mitgebracht oder nachgesandt werden dürfen:

- technische Mediengeräte (Handy, TV, Musikwiedergabegeräte, ...),
- Suchtmittel (Alkohol, Medikamente, Drogen, ...),
- Waffen (Messer, Schusswaffen, Schlaggeräte, ...)

Die Grundversorgung mit Lebensmitteln und Büchern erfolgt über die Jugendarrestanstalt.

Liegt ein Beugearrestbeschluss wegen nicht erfüllter Auflagen vor, obwohl die Auflage bereits erfüllt wurde, ist der Nachweis der Auflagenerfüllung umgehend dem zuständigen Jugendrichter, der Jugendarrestanstalt oder der örtlichen Jugendgerichtshilfe vorzulegen. Die Beugearrestvollstreckung unterbleibt bei rechtzeitigem Nachweis, dass die Weisung/Auflage erfüllt wurde. Nicht ausreichend ist die bloße Ankündigung, die Weisung/Auflage demnächst erfüllen zu wollen. Auch eine Arrestverbüßung befreit nicht von der Pflicht, die Weisung/Auflage zu erfüllen.

Im Falle der Mittellosigkeit, kann bei entsprechendem Nachweis durch Vorlage geeigneter Belege beim örtlichen Amtsgericht eine Bus-/ Bahnfahrkarte (Hin- und Rückfahrt) beantragt werden (§ 29 Jugendarrestgeschäftsordnung).

Gesuchen um Aufschub der Vollstreckung kann nur in Ausnahmefällen, insbesondere bei ernstlicher Erkrankung, entsprochen werden. Das ärztliche Attest, aus dem Art und Dauer der Erkrankung ersichtlich sein müssen, oder sonstige Bescheinigungen sind beizufügen. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung reicht nicht aus!

Setzen Sie sich bitte mit uns unter der Telefonnummer 05722/9588-0 in Verbindung, wenn Sie weitere Fragen haben.

Jugendarrestanstalt Bückeburg